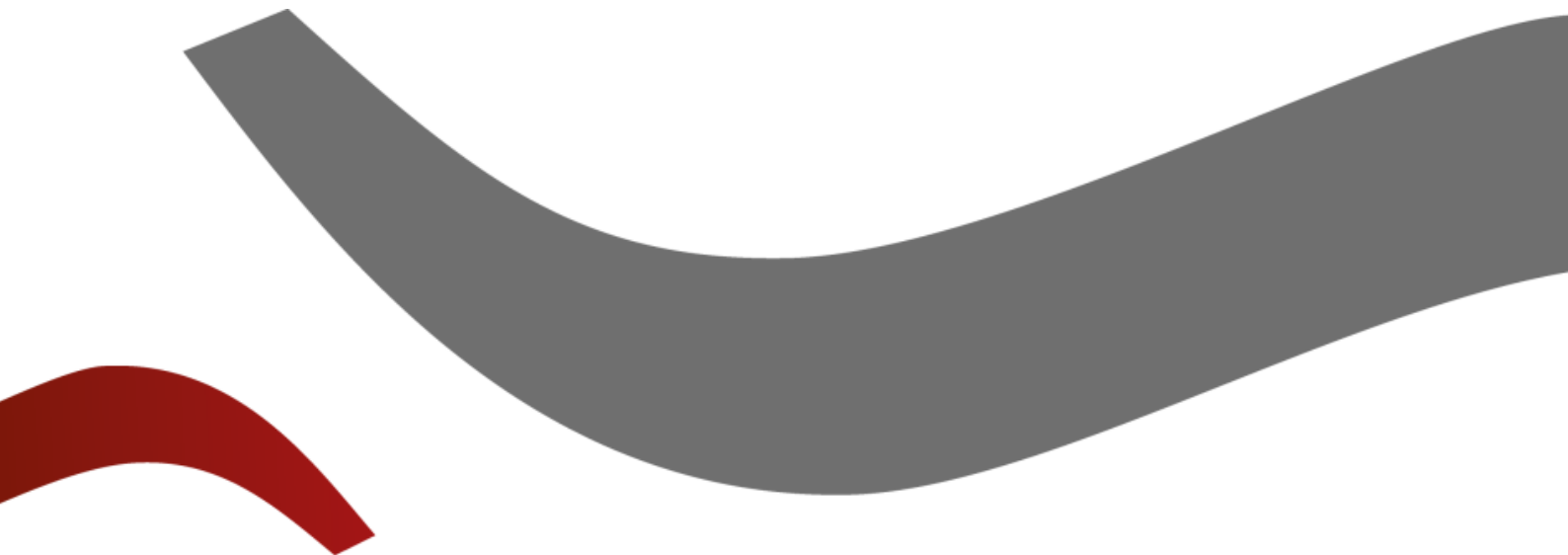


MERKBLATT TODESFALL



Die Zeit nach einem Todesfall bringt für die Hinterbliebenen Trauer und Sorge, und in dieser Zeit müssen die Angehörigen eine ganze Reihe von Gängen erledigen und Entscheidungen treffen, die für sie neu und oft verwirrend sind.

Wir möchten mit den vorliegenden Informationen mithelfen, dass Sie sich im Labyrinth von Pflichten, Rechten und Vorschriften zu Recht finden:

TODESFALL

Tod zu Hause: Arzt anrufen

- den Hausarzt anrufen, bei Abwesenheit den Notfallarzt aufbieten
- Arzt muss einen Todesschein ausstellen
- Angehörige kontaktieren einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der Formalitäten mit Behörden und die Beerdigung

Tod im Spital, im Alters- und Pflegeheim:

- das Spital oder das Alters- und Pflegeheim informiert die Angehörigen und den Arzt
- die Angehörigen beauftragen einen Bestatter nach Wahl für die Erledigung der behördlichen Formalitäten und die Beerdigung

Tod infolge Unfalls, bei Suizid oder bei Auffinden eines Verstorbenen:

Polizei benachrichtigen

- sämtliche Todesfälle infolge Unfall müssen zur Abklärung des Unfallherganges gemeldet werden
- die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt
- die Polizei bietet einen Bestatter auf, der auf Anweisung der zuständigen Amtsstelle den Transport ins Institut für Rechtsmedizin oder auf den nächsten Friedhof ausführt
- wichtig zu wissen: für den weiteren Ablauf der Bestattung kann die Familie einen Bestatter ihrer Wahl beauftragen

Mitteilung an das Zivilstandsamt

Innerhalb von 2 Tagen (Todestag nicht eingerechnet) müssen Sie (oder der Bestatter) den Todesfall beim zuständigen Zivilstandsamt des Sterbeortes melden. Ist die Person in Rüegsau verstorben, ist das Zivilstandsamt Emmental, Marktstrasse 7, 3550 Langnau i. E., Tel. 031 635 41 50, für die Ausstellung einer Todesmitteilung zuständig.

Für die Meldung beim Zivilstandsamt müssen folgende Unterlagen mitgenommen werden:

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Familienbüchlein bzw. Familienausweis der verstorbenen Person sofern vorhanden sonst Geburtsschein und/oder Eheschein
- Niederlassungsschein oder Ausländerausweis sowie den Pass bei ausländischen Staatsangehörigen.

Personen mit Wohnsitz im Ausland:

- Pass
- Geburts- oder Eheschein mit Elternnamen, sofern vorhanden

Bestatter in der Gemeinde Rüegsau

In der Gemeinde Rüegsau ist ein Bestattungsinstitut ansässig: Stalder GmbH, Regionale Bestattungsdienste, Rinderbach, 3418 Rüegsbach (Tel. 034 461 12 15 / Tag und Nacht).

Der Bestatter erledigt nach Vereinbarung alle Formalitäten für die Trauerfamilie (Meldung an das Zivilstandsamt, Beerdigung, Zirkulare, etc.).

Beerdigung

Kontaktieren Sie den Pfarrer. Mit ihm besprechen Sie die Beerdigungsart, den Beerdigungstermin sowie den Beerdigungsablauf.

Die Beerdigung darf frühestens 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes und erst nach Meldung beim zuständigen Zivilstandsamt bzw. der Gemeindeverwaltung stattfinden.

Bestattungsbewilligung

Für die Beerdigung braucht es eine Bestattungsbewilligung für den Friedhofgärtner. Der beauftragte Bestatter holt diese für Sie ein. Ohne Bestattungsbewilligung darf keine Beerdigung erfolgen.

SIEGELUNG

Zweck der Siegelung

Die Siegelung wird bei jedem Todesfall durchgeführt. Die Siegelung des Nachlasses ist als Vorbereitungsstufe der Inventarisierung zu betrachten. Der Nachlass soll so erhalten bleiben, wie er zum Zeitpunkt des Todes bestanden hat. Die Siegelung ist als Sicherungsmassnahme zu betrachten. Einerseits soll der Nachlass vor Verschleppung, Verbergung, Zerstörung und Ansichnahme durch Erben oder Drittpersonen geschützt werden, andererseits soll die Siegelung auch dazu führen, dass an den vorgefundenen Sachwerten (Liegenschaften, Bilder usw.) keine Schäden entstehen können.

Wann hat die Siegelung zu erfolgen?

Die Siegelung ist innert 7 Tagen nach Eintritt des Todes zu vollziehen, wobei der Todestag selbst nicht mitzurechnen ist.

Zuständig für die Siegelung in einem Todesfall von Einwohnerinnen und Einwohnern von Rüegsau ist die Gemeindeverwaltung Rüegsau (Siegelungsbeauftragter).

Welche Unterlagen sollten zur Siegelung vorgelegt werden?

- Sämtliche Vermögenswerte des Verstorbenen (und ihres/seines Ehepartners) per Todestag
 - Name der Bank
 - Kontonummern und -bezeichnungen
 - aktuelle Saldomeldung per Todestag
 - Postcheckkonto (Nummer und Saldo per Todestag)
- Barschaft per Todestag
- Guthaben gegenüber Dritten (z.B. Darlehen)
- Lebensversicherungen (Name der Versicherung/Versicherungssumme / Begünstigte)
- Liegenschaftsbesitz in anderen Gemeinden/Kantonen (bitte Unterlagen der amtlichen Bewertung bereit halten)
- Angaben über die gesetzlichen Erben
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Verwandtschaftsgrad
 - nach Möglichkeit eine Vertretungsvollmacht im Original, wenn ein Erbe sich nicht selbst vertreten kann (z.B. bei Wohnsitz im Ausland)
- Testament (wenn vorhanden, bei der Gemeinde einreichen oder dem Siegelungsbeauftragten mitgeben)
- Ehe- oder Erbvertrag (wenn vorhanden im Original mitbringen)
- Allfällige Angaben zu Vorempfängern und Schenkungen
- Angabe des gewünschten Notars für die Inventarisierung (sofern nötig)

Wann muss ein Notar beigezogen werden

Falls die/der Verstorbene und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte zusammen ein Rohvermögen von über Fr. 100'000.00 besessen haben oder Vorempfänge ausgerichtet wurden oder unklare Vermögensverhältnisse vorliegen, muss zur Aufnahme eines Steuerinventars ein Notar bezeichnet werden.

Was geschieht nach Aufnahme des Siegelungsprotokolls?

Das Siegelungsprotokoll wird durch das Siegelungsorgan an das zuständige Regierungsstatthalteramt weitergeleitet. Der Regierungsstatthalter entscheidet, ob ein Inventar (Erbschafts- oder Steuerinventar) angeordnet werden muss. Falls keines dieser gesetzlichen Inventare angeordnet werden muss, teilt Ihnen das Regierungsstatthalteramt mit, dass über den Nachlass verfügt werden kann.

INVENTARE

Welche Sicherungsmöglichkeiten bestehen?

Zur Sicherung des Nachlasses des Verstorbenen können die Behörden (Regierungsstatthalteramt und Gemeinde) die Aufnahme eines Inventars anordnen. Zu unterscheiden sind:

- Steuerinventar
- Erbschaftsinventar (Erbschaftsverwaltung)
- öffentliches Inventar

Jedes Inventar erfasst Aktiven und Passiven zum Zeitpunkt des Todes. Im Streitfall unter den Erben entscheidet nicht der Inventarnotar sondern das Gericht über Zugehörigkeit eines Vermögenswertes zur Erbschaft. Jedes Inventar ist durch einen Notar oder eine Notarin mit Sitz im Kanton Bern aufzunehmen, wobei die Erben ein Wahlrecht haben. Falls sie sich nicht einigen können, bestimmt der Regierungsstatthalter oder die Gemeinde (beim Erbschaftsinventar) von Amtes wegen einen unabhängigen Notar.

Die Inventare haben unterschiedliche Voraussetzungen und Wirkungen:

Steuerinventar

Im Normalfall wird über den Nachlass des Erblassers ein Steuerinventar bei einem bernischen Notar angeordnet. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann auf die Errichtung des Inventars verzichten, wenn

- offenkundig ist, dass die verstorbene Person und die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte kein oder ein Rohvermögen von weniger als Fr. 100'000.00 besessen haben, sofern die verstorbene Person keine Vorempfänge ausgerichtet hat und klare Vermögensverhältnisse vorliegen.
- die verstorbene Person seit mindestens 10 Jahren verbeiständet war und eine das gesamte Vermögen umfassende Beistandschaftsschlussrechnung vorliegt.
- ein Erbschaftsinventar oder ein öffentliches Inventar erforderlich ist.

Erbschaftsinventar

Wenn eine Voraussetzung für die Errichtung eines Erbschaftsinventars vorliegt, schickt das Regierungsstatthalteramt die Siegelungsunterlagen zurück an die Gemeinde und fordert diese zur Anordnung eines Erbschaftsinventars auf. Die Aufnahme wird angeordnet wenn

- ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft steht oder wenn Vater oder Mutter verstorben ist und unmündige Kinder vorhanden sind. Hier entsteht eine Interessenkollision zwischen dem überlebenden Elternteil und den minderjährigen Nachkommen. Den minderjährigen Erben wird von der Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ein Vertretungsbeistand ernannt, mit dem Auftrag, die Interessen der minderjährigen Erben bis nach Abschluss der Erbteilung zu wahren.
- ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist. Darunter fällt z. B. Landesabwesenheit, unbekannter Aufenthalt.
- ein Erbe oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ausdrücklich ein Inventar verlangt. Jeder Erbe ist befugt, die Errichtung eines Erbschaftsinventars zu verlangen (innert 3 Monate seit Kenntnis vom Todesfall).
- ein Erbe unter einer umfassenden Beistandschaft steht oder wenn ein Erbe nicht in der Lage ist, seine Interessen im Erbgang selbständig wahrzunehmen.
- im Testament oder Erbvertrag eine Vor- und Nacherbeneinsetzung vorgesehen ist.

Öffentliches Inventar

Jeder gesetzliche oder eingesetzte Erbe ist berechtigt, innert Monatsfrist beim Regierungsstatthalter das öffentliche Inventar zu verlangen. Ein öffentliches Inventar dient als Sicherungsmassnahme, wenn die Vermögensverhältnisse unklar sind. Der/die mit dem Inventar beauftragte Notar/in publiziert einen Rechnungsruf, wonach Gläubiger/innen ihre Ansprüche innert der Eingabefrist anmelden können.

TESTAMENTSERÖFFNUNG

Was, wenn eine letztwillige Verfügung vorhanden ist?

Hat der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen, so ist diese der Behörde (Siegelungsorgan oder Gemeinde) abzuliefern. Es muss sich um ein Schriftstück handeln, das Merkmale einer letztwilligen Verfügung aufweist, wobei der Rahmen sehr weit zu spannen ist. Die Entscheidung, ob es sich um ein Testament handelt, ist nicht Sache des Besitzers oder Finders. Abzuliefern sind auch durchgestrichene oder zerrissene Testamente oder Protokolle über mündliche Testamente (Nottestamente), aber auch Testamente mit offensichtlichen Formfehlern.

Wie wird das Testament eröffnet?

- Wenn aufgrund des Vermögens oder wegen anderen rechtlichen Gründen ein Notar erforderlich ist, eröffnet der Notar das Testament.
- Wünschen die Erben grundsätzlich einen Notar zur Erledigung der Erbschaft, so eröffnet ebenfalls der Notar das Testament.
- In allen anderen Fällen wird die Testamentseröffnung durch die Gemeinde innert Monatsfrist vorgenommen.

ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNG

Falls Sie eine Erbschaft nicht antreten möchte, haben Sie die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen. Die Ausschlagungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate. Sie beginnt für die gesetzlichen Erben mit dem Tod des Erblassers oder nachdem sie vom Erbfall Kenntnis erhalten haben. Für die eingesetzten Erben beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der Verfügung des Erblassers zugekommen ist.

Ist ein Erbschaftsinventar angeordnet worden, beträgt die Frist 3 Monate nach Abschluss des Erbschaftsinventars.

Ist ein öffentliches Inventar angeordnet worden, beträgt die Frist 1 Monat nach Abschluss des Inventars resp. 1 Monat nach Ablauf der einmonatigen Frist der Einsicht in das Inventar.

Die Ausschlagungserklärung ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen (Formular am Bildschirm ausfüllen) oder mündlich (persönlich) dort zu Protokoll zu geben. Eine Ausschlagung kostet Fr. 30.00.

Eltern können mit einem Formular für sich und ihre minderjährigen Kinder gemeinsam ausschlagen. Volljährige Nachkommen müssen für sich selber ausschlagen und dazu ein eigenes Formular ausfüllen.

Mischen sich Erbinnen oder Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Angelegenheiten der Erbschaft ein oder nehmen Handlungen vor, die für die blosse Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte des Erblassers nicht erforderlich sind, oder wenn sie sich Erbschaftssachen aneignen oder verheimlichen, können sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.

Schlagen nur einzelne gesetzliche Erbinnen oder Erben aus, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Eine Ausschlagung zugunsten einer bestimmten Drittperson ist grundsätzlich nicht möglich.
- Bei gesetzlichen Erbinnen und Erben gilt: Ihr Anteil vererbt sich, wenn sie den Erbfall nicht erlebt hätten.

Haben alle Erbinnen und Erben den Nachlass ausgeschlagen, eröffnet das Zivilgericht den Konkurs. Für das weitere Verfahren ist das Konkursamt zuständig.

ERSCHAFTSBESCHEINIGUNG

Wir bitten Sie zu beachten, dass die Gemeinde Rüegsau nicht dazu berechtigt ist, an die *gesetzlichen Erben* eine Bescheinigung ihrer Erbenstellung auszustellen. Diese muss bei einem Notar einverlangt werden.

Die Gemeinde ist nur berechtigt, für die in einem Testament *eingesetzten Erben* eine Bescheinigung auszustellen, wenn das Testament durch sie eröffnet wurde und dagegen innert Monatsfrist seit Eröffnung keine Einsprache eingegangen ist.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Gemeindeverwaltung Rüegsau gerne zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.be.ch/regierungsstatthalter .